

Allgemeine Förderungsbedingungen für Förderungsverträge auf der Grundlage der FFG-Richtlinien (Industrie, KMU, Offensiv)

0. Einleitung

Sämtliche personenbezogenen Aussagen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Insbesondere sind mit „Förderungsnehmer“ sowohl die Förderungsnehmerin als auch der Förderungsnehmer gemeint.

1. Allgemeines

Der Förderungsnehmer hat

- 1.1 mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Vorhaben zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
- 1.2 der FFG alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
- 1.3 Organen oder Beauftragten der EU und der FFG Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen. Er hat ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet,
- 1.4 alle Bücher und Belege sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung des geförderten Vorhabens dienende Unterlagen – unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die FFG in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung des Vorhabens sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- 1.5 bei Gewährung eines Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschusses die von ihm betraute Kreditunternehmung zu ermächtigen, den Organen oder Beauftragten der FFG in begründeten Fällen und der EU alle im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte, zu erteilen,
- 1.6 die FFG zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden Organen des Bundes oder bei einem

anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,

- 1.7 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
- 1.8 über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines Berichtes, bestehend aus einem fachlichen Bericht und einer Abrechnung innerhalb zu vereinbarenden Frist zu berichten
- 1.9 über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung ist der FFG gegenüber unwirksam.
- 1.10 die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 5 zu übernehmen
- 1.11 in begründeten Fällen eine hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung eines Förderungsdarlehens und grundsätzlich auch für andere allfällige Rückzahlungsverpflichtungen zu bieten,
- 1.12 das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und
- 1.13 das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG),
- 1.14 sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben - die Höhe jener Mittel bekanntzugeben, um deren Gewährung der Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen anweisenden Organ oder einem anderen Rechtsträger einschließlich Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. Außerdem hat der Förderungsnehmer bekanntzugeben, welche Förderungen er aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln für Vorhaben der gleichen Art innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
- 1.15 zur Kenntnis zu nehmen, dass Teile von Förderungsmitteln aus EU-Mitteln stammen können (z.B. EFRE) und folglich die Auszahlung an den Förderungsnehmer vom termingerechten Zufluss der Förderungsmittel abhängig ist. Dem Förderungsnehmer gegenüber wird keinerlei Haftung für die termingerechte Auszahlung der Förderungsmittel übernommen,
- 1.16 bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.
- 1.17 Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die Wissenschaft und Wirtschaft zuzuführen. Soweit der Förderungsnehmer nicht selbst für eine geeignete Verbreitung und Verwertung des geförderten Vorhabens bzw. für Anmeldung und Verwertung darauf basierender Schutzrechte sorgt oder sorgen kann, ist die

FFG zu Verwertungsvorschlägen gegenüber dem Förderungsnehmer berechtigt, sofern nicht aus Gründen der Landesverteidigung eine Geheimhaltung geboten oder unter Bedachtnahme auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen eine Veröffentlichung unzweckmäßig erscheint.

- 1.18 Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Neuentwicklungen beim Förderungsnehmer liegen.

2. Forschungsk Kooperationen

- 2.1 Der Förderungsnehmer hat zu gewährleisten, dass alle im Vorhaben involvierten und von der FFG genehmigten Partner einer Arbeitsgemeinschaft vollständig über den Förderungsvertrag und alle zugehörigen Dokumente informiert sind und sich den Vertragsbestimmungen und allen zugehörigen Dokumenten mittels Vertrag unterwerfen. Für die ordnungsgemäße Erstellung solcher Verträge haften die Förderungsnehmer.
- 2.2 Dieser Vertrag, der die Bedingungen des Kooperationsvorhabens regelt, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu seinen Kosten, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und der Regeln für deren Zuweisung, muss bei Kooperationsvorhaben¹ zwischen Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtungen) und Unternehmen vor Beginn des Vorhabens feststehen und stellt einen integrierten Bestandteil des Förderungsvertrages dar.

3. Berichtspflichten

- 3.1 Aus dem fachlichen Bericht muss insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens, sowie der durch dieses Vorhaben erzielte Erfolg hervorgehen. Eine Abrechnung muss eine grundsätzlich durch Belege nachweisbare Zusammenfassung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
- 3.2 Sofern vertraglich nicht anders ausbedungen, sind ein fachlicher Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung bei Erreichen von zumindest 50% der Projektgesamtkosten zu legen. Bei Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung bis spätestens drei Monate nach Ende des vertraglich vereinbarten Förderungszeitraums zu legen. Bei Fortsetzungsprojekten ist auch das Fortsetzungsförderungsansuchen in diesem Zeitraum zu stellen.
- 3.3 Allenfalls von der EU zusätzlich geforderte Berichte sind der FFG zeitgerecht vorzulegen. Bei Änderung der Regelungen betreffend die Berichtspflichten der FFG an die Europäische Kommission ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die entsprechenden Berichte an die neuen Regelungen anzupassen.
- 3.4 Der Nachweis kann mittels Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise erbracht werden, wobei sich die FFG die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die FFG behält sich die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vor. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der

¹ Siehe 2.2.2. Punkt 27. Des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198/2014).

Förderungsnehmer verpflichtet die diesbezügliche Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO, einzuholen, sofern die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

- 3.5 Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

4. Datenverwendung durch die Förderungseinrichtung

- 4.1 Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), vom Förderungsgeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (Landes), des Rechnungshofes, und der Europäischen Union übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO). Wenn mehrere anweisende Organe des Bundes und/oder der Förderungsgeber der gleichen Förderungsnehmerin oder dem gleichen Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben, geschieht dies entweder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO oder zur Wahrung der berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO). Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten sind auf der Website www.ffg.at unter Datenschutzinformation abrufbar.
- 4.2 Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes und der FFG dem gleichen Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

5. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- 5.1 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der FFG oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;

vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;

der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde; der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert;

der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;

die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;

die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;

vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR nicht eingehalten wurde;

die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;

das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;

dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln);

von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

5.2 Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,

2. kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
 3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
- 5.3 Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.
- 5.4 Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt. Die Solidarhaftung kann im Förderungsvertrag mit der anteiligen Förderung begrenzt werden.

6. Umwandlung des Darlehens in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss

Ein aus Förderungsmitteln der FFG gewährtes Gelddarlehen darf ganz oder teilweise in eine sonstige Geldzuwendung umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg und Förderungszweck wegen nachfolgend ohne Verschulden des Förderungsnehmers eingetretener Ereignisse nur so erreicht werden kann und kein Rückforderungsgrund gemäß Punkt 5. vorliegt.